

PrivatSchutz - E-BikeSchutz

Wichtige Unterlagen zu Ihrem Versicherungsvertrag:

- Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Allgemeiner Teil (SVPS-AT)
- Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - E-BikeSchutz (SVPS-EBS)

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|--|
| 1. Wie sind die Regelungen zum Vertrag aufgebaut? | 11. Was gilt bei arglistiger Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls? |
| 2. Wann beginnt und wann endet der Vertrag? | 12. Was gilt für Ihre Repräsentanten? |
| 3. Wie kann der Vertrag noch enden? | 13. Was gilt bei mehreren Versicherern? |
| 4. Was gilt für den ersten oder einmaligen Beitrag? | 14. Was gilt bei Versicherung für fremde Rechnung? |
| 5. Was gilt bei Ratenzahlung? | 15. Wie verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag? |
| 6. Was gilt für den Folgebeitrag? | 16. Was gilt bei Selbstbehalten und Leistungsgrenzen? |
| 7. Welcher Beitrag gilt bei vorzeitiger Vertragsbeendigung? | 17. Welches Recht gilt? |
| 8. Was gilt beim Lastschriftverfahren? | 18. Welcher Gerichtsstand gilt? |
| 9. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? | |
| 10. Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht? | |

1. Wie sind die Regelungen zum Vertrag aufgebaut?

Unter dem Dach Ihrer PrivatSchutz-Versicherung können Sie mehrere Versicherungen (wie zum Beispiel eine Gebäudeversicherung und/oder eine Privathaftpflichtversicherung) abschließen. Bei diesen Versicherungen handelt es sich jeweils um rechtlich selbstständige Verträge. Im Allgemeinen Teil sind übergreifende Themen geregelt. In den besonderen Bedingungen zu den einzelnen Versicherungen finden Sie die speziellen Regelungen zum jeweiligen Versicherungsvertrag. Diese Regelungen werden noch ergänzt durch besondere Klauseln und Vereinbarungen - diese finden Sie direkt im Versicherungsschein oder seinen Anlagen.

Der Allgemeine Teil zum PrivatSchutz gilt übergreifend für folgende Versicherungen:

- Wohngebäudeversicherung
- Hausratversicherung
- Glasversicherung
- Privathaftpflichtversicherung
- Tierhalterhaftpflichtversicherung
- Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung
- Gewässerschadenhaftpflichtversicherung
- Bootshaftpflichtversicherung
- Jagdhaftpflichtversicherung
- Haftpflichtversicherung für Jungjägerkurse und -prüfungen
- Unfallversicherung
- ExistenzSchutz
- InternetSchutz
- E-BikeSchutz
- Schutzbrief SorglosLeben
- Schutzbrief SorglosWohnen
- Bauhelferunfallversicherung
- Bauherrenhaftpflichtversicherung

2. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

2.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags und vorbehaltlich 2.2 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit zahlen.

Endet bei einem Versichererwechsel die Vorversicherung mit Ablauf des Tages vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Tag des Versicherungsbeginns, beginnt die Versicherung mit Tagesbeginn (0.00 Uhr), damit keine Lücke im Versicherungsschutz entsteht.

Für die Hausratversicherung und die Wohngebäudeversicherung gilt zusätzlich:

Für Schäden durch Leitungswasser, Überschwemmung und Rückstau beginnt der Versicherungsschutz bei Neuabschluss einer Versicherung oder bei Einschluss der weiteren Elementargefahren in eine bestehende Versicherung erst 14 Tage nach dem im Versicherungsschein oder Nachtrag als Versicherungsbeginn bzw. Änderungstermin angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt auch für eine möglicherweise zugesagte vorläufige Deckung.

Für den Baustein ExistenzSchutz der Unfallversicherung gelten die dort beschriebenen besonderen Wartezeiten.

2.2 Dauer und Ende des Vertrages

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres von Ihnen in Textform gekündigt werden; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein. Beim Tod des Versicherungsnehmers gelten die gesetzlichen Regelungen.

3. Wie kann der Vertrag noch enden?

3.1 Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls können Sie oder wir den Versicherungsvertrag in Textform kündigen. Abweichend hiervon ist in der Haftpflichtversicherung eine Kündigung nur möglich, wenn wir nach dem Eintritt des Versicherungsfalls einen Anspruch auf Freistellung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben.

Die Kündigung muss spätestens innerhalb eines Monats erfolgen, gerechnet ab dem Zeitpunkt

- in der Wohngebäude-, Hausrat-, Glasversicherung oder dem E-BikeSchutz: zu dem die Verhandlungen über die Entschädigung abgeschlossen sind
- in der Haftpflichtversicherung: zu dem wir eine Schadenersatzzahlung geleistet oder einen Anspruch auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt haben
- in der Unfallversicherung: zu dem wir eine Leistung erbracht oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Leistung oder - im Fall eines Rechtsstreits - nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils zugegangen sein
- im InternetSchutz, Schutzbrief-SorglosLeben oder Schutzbrief-SorglosWohnen: zu dem wir eine Leistung erbracht haben.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

3.2 Wegfall des versicherten Interesses

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken.

Für die Glasversicherung, die Hausratversicherung und die Wohngebäudeversicherung gilt:

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen.

Soweit Versicherungsschutz für Glas im privaten Haushalt oder eine Hausratversicherung vereinbart ist, gilt

- als Wegfall des versicherten Interesses die vollständige und dauerhafte Auflösung des Haushaltes (Hausratversicherung: ... des versicherten Hausrates) nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung oder nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.
 - Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt unserer Kenntniserlangung über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.
- Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

4. Was gilt für den ersten oder einmaligen Beitrag?

4.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach Abschluss des Vertrages fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

4.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurden. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

5. Was gilt bei Ratenzahlung?

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten der laufenden Versicherungsperiode sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

6. Was gilt für den Folgebeitrag?

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

7. Welcher Beitrag gilt bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

7.1 Allgemeiner Grundsatz

Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht uns - soweit nicht etwas anderes bestimmt ist - für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

Fällt das versicherte Interesse (in der Unfallversicherung und im Schutzbrief SorglosLeben: die versicherte Person) nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

7.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

7.2.1 Üben Sie Ihr Recht aus, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und auf den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist diese Belehrung unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

7.2.2 Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt von uns beendet, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt von uns beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden sind, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

7.2.3 Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung von uns wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

7.2.4 Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem

Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

Unfallversicherung: Das "versicherte Interesse" ist gleichbedeutend mit der versicherten Person.

8. Was gilt beim Lastschriftverfahren?

Ist das Einziehen des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Haben Sie es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, diesen und künftige Beiträge per Rechnung anzufordern.

9. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform abzugeben.

10. Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

10.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannte Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

10.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

10.2.1 Vertragsänderung

Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

10.2.2 Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nr. 10.1, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grober Fahrlässigkeit ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

10.2.3 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nr. 10.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, wir hätten den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

10.2.4 Ausschluss unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung sind jeweils ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannten.

10.2.5 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

10.3 Frist für die Ausübung unserer Rechte

Die Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt oder zur Kündigung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und

dabei die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

10.4 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

10.5 Ihr Vertreter

Wird der Vertrag von einem Vertreter von Ihnen geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 10.1 und 10.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist von Ihnen zu berücksichtigen.

Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

10.6 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

11. Was gilt bei arglistiger Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls?

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

12. Was gilt für Ihre Repräsentanten?

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

13. Was gilt bei mehreren Versicherern?

13.1 Anzeigepflicht

Versichern Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr, so sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und der Versicherungsumfang anzugeben.

13.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie diese Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in § 28 Versicherungsvertragsgesetz beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

14. Was gilt bei Versicherung für fremde Rechnung?

14.1 Rechte aus dem Vertrag

Sie als Versicherungsnehmer können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

14.2 Zahlung der Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

15. Wie verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

16. Was gilt bei Selbstbehalten und Leistungsgrenzen?

16.1 Ist ein Selbstbehalt vereinbart, so kürzen wir den bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag um den Selbstbehalt. Treffen mehrere Selbstbehalte zusammen, so gilt allein der betragsmäßig höchste Selbstbehalt.

16.2 Ist unsere Leistung auf eine Höchstentschädigung begrenzt, so wird vom bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag erst ein eventueller Selbstbehalt abgezogen und daraus maximal die Höchstentschädigung bezahlt.

17. Welches Recht gilt?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

18. Welcher Gerichtsstand gilt?

18.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Das Gericht Ihres Wohnsitzes oder - in Ermangelung desselben - Ihres gewöhnlichen Aufenthalts ist dann nicht zuständig, wenn Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt haben. In diesen Fällen gelten die Gerichtsstände der ZPO.

18.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Dieser Gerichtsstand gilt nicht, wenn Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt war. In diesem Fall ist das Gericht im Inland zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren letzten Wohnsitz, oder in Ermangelung desselben, Ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|--|
| 1. Welche Sachen sind versichert und welche nicht? | 8. Wo gilt der Versicherungsschutz? |
| 2. Welche Schäden und Gefahren sind versichert? | 9. Was gilt bei wieder herbeigeschafften Sachen? |
| 3. Welche Kosten sind versichert? | 10. Welche Obliegenheiten haben Sie zu beachten? |
| 4. Welche Schäden sind nicht versichert? | 11. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls (§ 81 VVG) |
| 5. Was ist der Versicherungswert? Was ist die Versicherungssumme? | 12. Wie gehen Ersatzansprüche über? |
| 6. Wie wird die Entschädigung berechnet? Was gilt bei Unterversicherung? | 13. Was gilt, wenn aus einer anderen Versicherung Ersatz geleistet wird? |
| 7. Wie wird die Entschädigung gezahlt und verzinst? | |

Diese Versicherungsbedingungen gelten ergänzend zu den Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Allgemeiner Teil (SVPSAT).

1. Welche Sachen sind versichert und welche nicht?

1.1 Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Rad (Fahrrad, Pedelec, S-Pedelec) und die mit diesem fest verbundenen und zur Funktion des Rads gehörenden Teile (z. B. Sattel, Lenker, Bordcomputer) sowie die unter Ziffer 10.1.1 genannten Fahrradschlösser und der zum Pedelec gehörende Akku. Pedelecs sind nicht zulassungspflichtige Zweiräder mit elektronischer Tretkraftunterstützung.

1.2 Nicht versichert sind nicht fest mit dem Rad verbundene Teile sowie zusätzlich erworbenes Zubehör, wie z. B. Kindersitze, GPS-Geräte, Tachos, Fahrradkörbe, Gepäcktaschen, Anhänger, anbringbare Fahrradbeleuchtungen, Werkzeuge aller Art, defekte Zweiräder sowie Zweiräder, die nicht unter die Definition eines Pedelecs fallen, da sie auf Knopfdruck auch ohne Pedalunterstützung fahren und/oder zulassungspflichtig sind.

2. Welche Schäden und Gefahren sind versichert?

2.1 Abhandenkommen

Wir leisten Entschädigung bei Abhandenkommen des im Versicherungsschein bezeichneten Rads oder der fest mit dem Rad verbundenen Teile durch

2.1.1 Diebstahl

- Bei Verlust des Rads durch Diebstahl erfolgt eine Regulierung entsprechend Ziffer 6.1.
- Bei Diebstahl von fest mit dem Rad verbundenen Teilen (auch Akkus) erstatten wir die Ersatzteile einschließlich Arbeitslohn, höchstens jedoch den Wert des Rads entsprechend Ziffer 5.1. Für einen am Rad befestigten Bordcomputer besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn er zusammen mit dem Rad abhanden gekommen ist.
- Bei Diebstahl des Rads aus einem abgestellten verschlossenen Kraftfahrzeug und aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Fahrradträgern besteht Versicherungsschutz, wenn das Kraftfahrzeug bzw. der Fahrradträger fest ver- bzw. abgeschlossen ist und das Rad fest mit dem Fahrradträger verbunden ist (z. B. durch ein Sicherheitsschloss gemäß Ziffer 10.1.1).

2.1.2 Einbruchdiebstahl

Bei Verlust des Rads durch Einbruchdiebstahl erfolgt eine Regulierung entsprechend Ziffer 6.1.

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer, nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter, Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes versicherte Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Ziffer 2.1.3 anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Ziffer 2.1.3 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt;
- in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er - innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes - durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder Sie noch

der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatten.

2.1.3 Raub

Bei Verlust des Rads durch Raub erfolgt eine Regulierung entsprechend Ziffer 6.1.

Raub liegt vor, wenn

- gegen Sie Gewalt angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;
- Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird;
- Ihnen versicherte Sachen weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache, wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt, beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Ihnen stehen Personen gleich, die mit Ihrer Zustimmung Ihr Rad nutzen.

Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden.

2.2 Beschädigung und Zerstörung

Wir leisten Entschädigung für unvorhergesehene, unmittelbar eintretende Beschädigung oder Zerstörung (Sachschaden) des Rads oder fest mit dem Rad verbundener Teile durch

2.2.1 Unfall, Fall und Sturz;

2.2.2 Vandalismus

Vandalismus liegt vor bei mut- und böswilliger Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte;

2.2.3 Brand, Blitzschlag und Explosion;

2.2.4 die Elementargefahren Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen und Erdbeben und

2.2.5 Bedienungsfehler;

2.2.6 Darüber hinaus sind Beschädigungen oder Zerstörung des Akkus durch Feuchtigkeit, Kurzschluss, Induktion oder Überspannung versichert.

3. Welche Kosten sind versichert?

Wenn ein Versicherungsfall eintritt, übernehmen wir die hierbei entstehenden nachfolgend aufgeführten Kosten bis zur angegebenen Höhe.

Alle Leistungen stehen in gleicher Weise fremden berechtigten Nutzern des versicherten Rads zu.

3.1 Pannenhilfe

Sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte Werkstatt über die Möglichkeit mobiler Pannenhilfe verfügt und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung anbieten kann, übernehmen wir je Versicherungsfall die hierdurch entstehenden Kosten bis 150 EUR.

Kosten für Ersatzteile werden übernommen, sofern ein ersatzpflichtiger Schaden nach Ziffer 2. eingetreten ist.

3.2 Abschleppen nach Panne

Kann das Rad nach Fahrtantritt aufgrund einer Panne oder eines Unfalls an der Schadenstelle oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten für den Transport des Rads einschließlich Gepäck und Fahrrad-Anhänger sowie die damit einhergehende Beförderung des Nutzers des Rads (z. B. durch ein Taxi) zur nächstgelegenen Fahrrad-Werkstatt oder an Ihre Heimatadresse.

Ist ein vom Nutzer gewünschter anderer Zielort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Transport des Rads und die Beförderung des Nutzers auch dorthin erfolgen.

Die Kosten für die Nutzung eines Taxis oder eines vergleichbaren Transportmittels bzw. Beförderungsunternehmens übernehmen wir je Versicherungsfall bis 100 EUR.

3.3 Bergung

Nach einem Unfall übernehmen wir je Versicherungsfall die Kosten für die Bergung des Rads und/oder den Abtransport einschließlich Gepäck bis 2.000 EUR. Sofern die Bergung behördlich angewiesen ist, übernehmen wir die entstehenden Kosten in voller Höhe.

3.4 Rad-Verschrottung

Muss das Rad aufgrund eines versicherten Ereignisses verschrottet werden, übernehmen wir die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transports vom Schadenort zum Schrottplatz.

Ein Beleg über die Verschrottung und die Ihnen damit entstandenen Kosten ist uns vorzulegen.

3.5 Leistungen bei Schadeneintritt ab 10 km Entfernung vom Wohnort

Die Leistungen der nachfolgenden Ziffern 3.5.1 bis 3.5.3 erbringen wir, sofern das Rad aufgrund von Diebstahl, Raub, Unfall, Panne oder eines anderen versicherten Ereignisses nicht mehr nutzbar ist und der Schadenort mehr als 10 km von Ihrem bzw. dem Wohnort des berechtigten Nutzers entfernt liegt.

3.5.1 Weiter- oder Rückfahrt

Für den berechtigten Nutzer des Rads sowie für mitfahrende Familienangehörige übernehmen wir die Kosten für Taxi, Bahn oder andere öffentliche Verkehrsmittel:

- die Rückfahrt vom Schadenort zum ständigen Wohnsitz;
- die Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort;
- die Rückfahrt vom Zielort zum ständigen Wohnsitz;
- die Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Rad dort abgeholt werden soll.

Die Leistungen dieser Ziffer 3.5.1 können gemeinsam geltend gemacht werden.

3.5.2 Ersatzrad

Wir übernehmen die Kosten für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzrads bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Rads, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist.

Nehmen Sie bzw. der berechtigte Nutzer unsere Leistung "Weiter- oder Rückfahrt" (Ziffer 3.5.1) in Anspruch, übernehmen wir keine Ersatzradkosten.

3.5.3 Übernachtung

Wir übernehmen die Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon) für höchstens fünf Nächte bis zu dem Tag, an dem das Rad wiederhergestellt wurde.

Nehmen Sie bzw. der berechtigte Nutzer unsere Leistung "Weiter- oder Rückfahrt" (Ziffer 3.5.1) in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

3.5.4 Die Höhe der Leistungen nach den Ziffern 3.5.1 bis 3.5.3 sind je Versicherungsfall auf einen Gesamtbetrag von insgesamt 500 EUR begrenzt.

3.6 Nutzung fremder Räder

Die Hilfeleistungen der Ziffern 3.2, 3.3 und 3.5 gelten für den Versicherungsnehmer auch dann, wenn er anstelle seines eigenen Rads ein fremdes Rad nutzt.

4. Welche Schäden sind nicht versichert?

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,

4.1 durch höhere Gewalt, Krieg, Bürgerkrieg, Revolutionen, Aufstände, Terrorismus, Streiks, Beschlagnahme, behördlichen Zwang, behördliche Untersagung sowie nukleare und radioaktive Einwirkungen;

4.2 durch Verlieren, Unterschlagung, Stehen- oder Liegenlassen des Rads oder Diebstahlschäden, wenn das Rad nicht mit einem Schloss gegen Diebstahl gesichert wurde (siehe Ziffer 10.1.1);

4.3 welche während einer gewerbsmäßigen Vermietung des Rads entstehen;

4.4 welche die Gebrauchstauglichkeit und Funktion des Rads nicht beeinträchtigen (z. B. Schrammen, Dellen oder Schäden an der Lackierung);

4.5 die einer betriebsbedingten normalen oder auch vorzeitigen Abnutzung oder Verschleiß (insbesondere an Reifen und Bremsen) entsprechen;

4.6 durch Rost und Oxidation;

4.7 für die ein Dritter aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsbestimmungen sowie sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher

Verhältnisse als Hersteller, Verkäufer, aus Reparaturauftrag oder aus sonstigem vertraglichen Verhältnis zu haften hat;

4.8 die bei der Teilnahme an Wettkampfvveranstaltungen sowie bei Fahrten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit oder Geschicklichkeit entstehen;

Ebenfalls nicht versichert sind Schäden, die während der Teilnahme an dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;

4.9 die wiederholt durch Nichtbehebung eines Fehlers entstehen;

4.10 die durch den Einbau von Ersatz- oder Zubehörteilen entstehen, die nicht vom Hersteller genehmigt oder qualitativ gleichwertig, geprüft und auf dem Markt für diese Räder zugelassen sind, bzw. wenn das Rad in einer vom Hersteller nicht genehmigten Weise verändert wurde;

4.11 die am Akku entstehen, wenn dieser nicht entsprechend den Angaben in der Bedienungsanleitung des Herstellers geladen wurde;

4.12 die von Ihnen oder durch den berechtigten Nutzer durch eine vorsätzliche Handlung oder Unterlassung herbeigeführt wurden;

4.13 durch Manipulationen des Antriebssystems;

Darüber hinaus sind ebenfalls nicht versichert

4.14 Aufwendungen für Wartungsarbeiten, Inspektionen und technische Aktionen sowie bei Rückrufaktionen;

4.15 Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder dem berechtigten Nutzer bekannt sein mussten;

4.16 Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;

4.17 Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;

4.18 Schäden die entstehen, wenn sich das Rad beim Antritt der Fahrt in einem nicht ordnungsgemäßen Zustand befand.

5. Was ist der Versicherungswert? Was ist die Versicherungssumme?

5.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert ist die Grundlage der Entschädigungsberechnung. Der Versicherungswert ermittelt sich aus dem Neuwert und dem Alter des Rads. Der Neuwert entspricht dem Kaufpreis des Rads durch den Erstbesitzer.

Der Versicherungswert entspricht bei einem Alter des Rads

bis 3 Jahre (36 Monate)	100 %
von 3 bis 5 Jahren (37 bis 60 Monate)	75 %
von über 5 Jahren (60 Monate)	50 %

des Neuwerts.

Das Alter des Rads berechnet sich aus dem Rechnungsdatum des neu gekauften Rads.

5.2 Wenn für Sie bei der SV Sparkassenversicherung gleichzeitig eine PrivatSchutz-Hausratversicherung mit Top-Deckung besteht, entspricht für Diebstahlschäden der Versicherungswert dem Wiederbeschaffungswert des Rads in gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand, mindestens jedoch dem Wert nach Ziffer 5.1.

5.3 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist die Grundlage für die Beitragsberechnung. Die Versicherungssumme muss dem Kaufpreis des neuen Rads entsprechen.

6. Wie wird die Entschädigung berechnet? Was gilt bei Unterversicherung?

6.1 Entschädigung bei Zerstörung und Abhandenkommen

Im Versicherungsfall ersetzen wir bei Zerstörung und Abhandenkommen des Rads den Versicherungswert, jedoch maximal die Versicherungssumme.

6.2 Entschädigung bei Beschädigung

Für beschädigte Räder leisten wir eine Entschädigung in Höhe der notwendigen Reparaturkosten (Ersatzteile und Arbeitslohn), welche die Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit wiederherstellen, jedoch maximal den zum Schadeneintritt gültigen Versicherungswert.

Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur auf Ihren Wunsch Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden, gehen zu Ihren Lasten.

6.3 Sonderregelung für Akkus

Tritt ein Schaden allein am Akku auf, reduziert sich der Versicherungswert ab dem zweiten Jahr seiner erstmaligen Anschaffung um 15 % pro angefangenem Jahr.

6.4 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung
Ist die von Ihnen bei Vertragsabschluss angegebene Versicherungssumme niedriger als der Kaufpreis des neuen Rads liegt eine Unterversicherung vor.

In diesem Fall wird die Entschädigung gemäß Ziffer 6.1 bis Ziffer 6.3 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Kaufpreis nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Kaufpreis.

7. Wie wird die Entschädigung gezahlt und verzinst?

7.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

7.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

7.2.1 Die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

7.2.2 Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr.

7.2.3 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

7.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer 7.1 und Ziffer 7.2.1 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

7.4 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

8. Wo gilt der Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und innerhalb der Schweiz entstehen.

9. Was gilt bei wieder herbeigeschafften Sachen?

9.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, haben Sie oder wir dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

9.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behalten Sie den Anspruch auf die Entschädigung, falls Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

9.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

9.3.1 Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzahlen oder uns die Sache zur Verfügung zu stellen.

Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung von uns auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.

9.3.2 Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so können Sie die Sache behalten und müssen sodann die Entschädigung zurückzahlen.

Erklären Sie sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung von uns nicht bereit, so haben Sie die Sache im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhalten wir den Anteil, welcher der von uns geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

9.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so können Sie die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Ziffer 9.2 oder 9.3 bei Ihnen verbleiben.

9.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

9.6 Übertragung der Rechte

Haben Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so müssen Sie uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte übertragen, die Ihnen mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

10. Welche Obliegenheiten haben Sie zu beachten?

10.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

10.1.1 Sie haben das Rad - wenn Sie es nicht zur Fortbewegung einsetzen - durch ein möglichst eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern und den Rahmen an einen festen Gegenstand (z. B. Laternenpfahl) anzuschließen.

Zur Sicherung des Rads sind qualitativ hochwertige Sicherheitsschlösser namhafter Hersteller (z. B. ABUS, Axa, Kryptonite, Trelock) zu verwenden. Der Kaufpreis (UVP) des Sicherheitsschlusses muss mindestens 50 EUR betragen.

Sicherungseinrichtungen, die bereits herstellereitig dauerhaft mit dem Rad verbunden sind (z. B. sogenannte "Rahmenschlösser"), gelten nicht als eigenständige Schlösser. Rahmenschlösser mit Kette, welche einen Kaufpreis (UVP) von mindestens 50 EUR haben, erkennen wir hingegen an.

10.1.2 Während der Versicherungsdauer haben Sie das versicherte Rad in einem ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand zu erhalten und alle entsprechenden Sorgfaltspflichten einzuhalten, um die Gefahr von Schäden oder Verlust abzuwenden oder zumindest zu mindern.

10.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

10.2.1 Sie haben den Kaufbeleg sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer des versicherten Rads zu beschaffen und aufzubewahren, soweit Ihnen dies billigerweise zugemutet werden kann.

Die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur müssen durch geeignete Belege (Reparaturrechnung) nachgewiesen werden. Reparaturrechnungen müssen Angaben zum versicherten Rad, insbesondere die Rahmennummer enthalten.

Machen Sie Kostenersatz nach Ziffer 3. geltend, so sind uns alle hierbei angefallenen Rechnungen und Belege vorzulegen.

Verletzen Sie diese Bestimmung, so können Sie die Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale und die Kosten anderweitig nachweisen können.

10.2.2 Sie bzw. der berechtigte Nutzer haben uns nach Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen. Hierbei ist die Rahmennummer mit anzugeben.

10.2.3 Schäden durch Straftaten (z. B. Diebstahl oder Einbruchdiebstahl) sind unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Mit der Schadenanzeige ist uns eine Kopie der Bescheinigung über die Erstattung einer Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle einzureichen.

10.2.4 Sie haben uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl bzw. Raub abhandengekommene Rad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls bzw. Raubs wieder herbeigeschafft wurde.

10.2.5 Bei einem Teilschaden kann mit der Reparatur sofort begonnen werden. Die beschädigten und zerstörten Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren und das Schadenbild sowie das Schadenausmaß ist durch Foto- oder Videoaufzeichnung festzuhalten.

10.2.6 Schäden an einem aufgegebenen Rad sind unverzüglich dem Beförderungsunternehmen (z. B. Bahn) zu melden. Entsprechende Bescheinigungen sind uns vorzulegen.

10.2.7 Sie haben - soweit möglich - uns unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Textform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.

10.2.8 Sie haben alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).

10.2.9 Unter Hinweis auf Ziffer 13. dieser Bedingungen sind Sie verpflichtet, uns bei Anzeige des Schadens eine gegebenenfalls bestehende Hausrat-, Fahrraddiebstahl- oder eine sonstige Fahrrad-/Pedelecversicherung unverzüglich anzuzeigen.

10.3 Leistungsfreiheit/Leistungskürzung bei Obliegenheitsverletzung

10.3.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 10.1 oder Ziffer 10.2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

10.3.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

10.3.3 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

10.3.4 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir oder unsere Beauftragten Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

11. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls (§ 81 VVG)

11.1 Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

11.2 Wir verzichten bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

11.3 Dies gilt nicht, wenn Sie oder andere berechnete Fahrer

11.3.1 den Diebstahl des Rads oder seiner mitversicherten Teile ermöglichen oder

11.3.2 den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berausender Mittel herbeiführen.

11.4 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls
Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

12. Wie gehen Ersatzansprüche über?

12.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

12.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns, soweit erforderlich, mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

13. Was gilt, wenn aus einer anderen Versicherung Ersatz geleistet wird?

Der E-BikeSchutz leistet seine Entschädigung subsidiär zu anderen Versicherungen. Das heißt, die Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitige Versicherungen (z. B. Hausratversicherung) keine oder keine volle Deckung des entstandenen Schadens erreicht wird (Subsidiarität).

Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

Ersetzt wird gegebenenfalls die bestehende Deckungsdifferenz.